

## Pensions- und Pflegevertrag definitiver Aufenthalt

Zwischen:

Zentrum für Langzeitpflege  
**SCHLÖSSLIBIEL-BIENNE AG**  
Mühlestrasse 11  
**2504 Biel**  
(nachfolgend ZLP AG genannt)

Und

**Herr /Frau «Name», «Vorname», geboren am «Geburtsdatum», «Adresse 1»**  
(nachfolgend Bewohner genannt<sup>1</sup>)

Vertraglich oder gesetzlich vertreten durch:

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig<sup>2</sup> ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zur Vertretung berechtigt:

- a: Die in einem Versorgungsauftrag als Vertretungsperson bezeichnete Person
- b: Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c: Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d: Die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

**Herr /Frau «KntktName», «KntktVorName», «KntktAdresse 1», «KntktPlz» «KntktOrt»**

**Herr /Frau Name, Vorname, Adresse**

### 1. Wohnobjekt

1.1 Der Bewohner bezieht ab (**Datum**) ein Zimmer im Zentrum für Langzeitpflege, Schlössli Biel-Bienne AG.

- Einbettzimmer                       Dreibettzimmer  
 Zweibettzimmer

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt, welche auch für weibliche Bewohner Gültigkeit hat.

<sup>2</sup>Vgl. Themenheft „Neues Erwachsenenschutzrecht“, Oktober 2012, Seite 15: "Die Fähigkeit, ein Problem zu verstehen, sich sachgerecht darauf einzulassen, Vor- und Nachteile abzuwägen, Urteile zu bilden sowie Entscheide zu fällen (Stoppe, 2010)

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Erweist sich der Aufenthalt in dem zugeteilten Zimmer aufgrund anderer Pflegebedürftigkeit, medizinischer, betrieblicher oder sozialer Gründe als untragbar, wählt die Geschäftsleitung in Absprache mit den Betroffenen ein anderes Zimmer.

- 1.2 Für Telefon/Radio/Internet/TV wird monatlich Rechnung gestellt.
- 1.3 Geräte können gemietet oder selbst mitgebracht werden. Die Installation übernimmt der Technische Dienst der Schlössli Biel-Bienne AG gegen Verrechnung. Gemietete Geräte werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 1.4 Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Wir empfehlen Wertgegenstände im Tresor und nicht zu viel Bargeld im Zimmer aufzubewahren. Es besteht die Möglichkeit, am Empfang Bargeld zu hinterlegen.
- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden.

## **2. Tarife/Rechnungstellung**

- 2.1 Der Bewohner wird nach kantonalen Vorgaben mit dem Bedarfserfassungsinstrument RAI<sup>3</sup> in eine der 13 Pflegestufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegestufe. Der Bewohner bzw. die Vertretungsperson verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Liste der im Heimtarif enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegestufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.  
  
Wird die Pflegestufe 0 bis 2 verordnet, setzt die Geschäftsleitung die Bereitschaft des Bewohners voraus, nach einer alternativen Wohnform zu suchen, z. B. Rückkehr in die eigene Wohnung, Wechsel in eine Wohnform mit Dienstleistungen oder in eine andere Institution.
- 2.3 Änderungen der Tarife je Pflegestufe sind dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, allfällige bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des Bewohners wird der gültige Tarif für Hotellerie/Betreuung und Infrastruktur pro Tag verrechnet. Der Austritts- und Rückkehrtag wird mit dem Volltarif der entsprechenden Pflegestufe verrechnet.
- 2.6 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag innert 10 Tagen aufgelöst werden. Die Abwesenheitstage werden zum aktuellen Tarif verrechnet.

---

<sup>3</sup> Resident Assessment Instrument

- 2.7 Stirbt der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bei Austritt gilt das offizielle Vertragsende (30 Tage Kündigungsfrist). Bis zur Räumung des Zimmers wird pro Tag der Tarif gemäss gültiger Preisliste für Hotellerie/Betreuung/Infrastruktur verrechnet.
- 2.8 Der Bewohner sorgt vor, dass bei Austritt oder Todesfall das Wohnobjekt geräumt wird. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Institution berechtigt, die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände max. 3 Monate zu lagern und anschliessend einem sozialen Zweck zuzuführen oder gegen Gebühr zu entsorgen.
- 2.9 Der Tarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Schlössli Biel-Bienne AG erstellt Anfang Monat für den laufenden Monat eine Rechnung für die vom Bewohner zu übernehmenden Leistungen Hotellerie/Betreuung, Infrastruktur und Anfang Monat für den Vormonat die Rechnung für den Anteil Pflege sowie für die Extras. Die Rechnungen für die Leistungen der Krankenkasse und des Kantons werden diesen direkt zu gesendet. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen.
- 2.10 Gerät der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem 61. Tag einen Verzugszins von 5 % zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 2.11 Dem Bewohner wird mit der ersten Rechnung eine Eintrittsgebühr von CHF 300.00 verrechnet. Beim Austritt wird eine Austrittsgebühr von CHF 300.00 sowie eine Endreinigungspauschale von CHF 150.00 fakturiert.
- 2.12 Alle persönlichen Kleidungsstücke werden durch die Schlössli Biel-Bienne AG mit dem Namen und Vornamen versehen. Die Beschriftung wird pro Kleidungsstück verrechnet. Die Schlössli Biel-Bienne AG haftet nicht für persönliche Kleidungsstücke.
- 2.13 Der Bewohner ist durch die Schlössli Biel-Bienne AG für eine kollektive Privathaftpflicht (Schäden gegenüber Drittpersonen) versichert. Die Gebühr wird monatlich in Rechnung gestellt.

### **3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

- 3.1 Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Die Schlössli Biel-Bienne AG verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

Zudem ist der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer auf dessen Begehren Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Schlössli Biel-Bienne AG gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

- 3.2 Es wird empfohlen, beim Eintritt in die Schlössli Biel-Bienne AG eine Vertretungsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit (Art. 16/18 ZGB) zu bezeichnen. Diese ist mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Fotokopien dieser Vollmachten sind bei der Geschäftsleitung zu hinterlegen. Die Schlössli Biel-Bienne AG ist insbesondere berechtigt, bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit eines Bewohners dessen Post an die bei Eintritt bezeichnete Vertretungsperson weiterzuleiten.
- Zeichnet sich ab, dass die Urteilsunfähigkeit länger dauert oder bleibend ist und wurde keine Vertrauensperson festgelegt, verständigt die Schlössli Biel-Bienne AG die Erwachsenenschutzbehörde. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass eine für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit unterzeichnete Vollmacht an eine mitarbeitende Person der Schlössli Biel-

Bienne AG infolge Interessenkollision und arbeitsvertraglichen Regelungen nicht zulässig ist.

- 3.3 Die Schlössli Biel-Bienne AG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder von Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Schlössli Biel-Bienne AG verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Die Schlössli Biel-Bienne AG ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.4 Für die medizinische Betreuung gilt die freie Arztwahl. Nach dem Eintritt ist eine Übergangsfrist von 3 Monaten festgelegt. Während diesem Zeitraum übernimmt der zuständige Hausarzt die Verantwortung für die medizinische Versorgung. Auf eine hohe Qualität in der medizinischen Versorgung wird grossen Wert gelegt. Mit jedem Arzt der Wahl wird vor der Übernahme der medizinischen Betreuung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Von ihm wird erwartet, dass:
- eine rechtzeitige Erreichbarkeit (=1/4 Stunde) über 24 Stunden gewährleistet ist
  - bei Abwesenheit eine Stellvertretung sichergestellt ist
  - mindestens einmal monatlich eine ordentliche Visite zur vereinbarten Zeit stattfindet
  - die Dokumentation und die Verordnungen in der elektronischen Bewohnerakte der Schlössli Biel-Bienne AG vorgenommen werden
  - Behandlungen in der Schlössli Biel-Bienne AG vorgenommen werden
  - die Medikamentenabgabe über die Vertragsapothekette abgewickelt wird
  - der Behandlungsausweis bei Zustellung unverzüglich unterschrieben wird
- 3.5 Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder der Vertretungsperson zu.

#### **4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung**

- 4.1 Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner, bzw. seine Vertretungsperson, sein Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- 4.1.1 Preisliste für die Tarife der 12 Stufen des Zentralen Systems des Kantons Bern.
- 4.1.2 Uebersicht über die in den Tarifen enthaltenen Leistungen.
- 4.1.3 Übersicht und Preise über die in den Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Tarif verrechnet werden.
- 4.1.4 Information A - Z

- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 1-4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Gerichtsstand ist Biel.

Wohnort,

Biel,

Name Vorname Bewohner

Die Geschäftsleitung

Name Vorname Rechnungsempfänger